



## Sitzungsvorlage

|                   |          |            |
|-------------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | Vorlage  | Datum      |
| III               | 2026/106 | 23.06.2026 |

| BERATUNGSFOLGE                |            |               |            |
|-------------------------------|------------|---------------|------------|
| Gremium                       | Termin     | Zuständigkeit | Status     |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 07.07.2026 | Vorberatung   | öffentlich |
| Gemeinderat                   | 09.07.2026 | Entscheidung  | öffentlich |

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" - Beschluss über die Zustimmung zum Durchführungsvertrag**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Vorhabenträger, Herrn Philipp von Beverfoerde-Werries, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ wird in der als Anlage 01 beigefügten Fassung zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Vertrages durch den Bürgermeister erfolgt erst, nachdem der Vorhabenträger den Vertrag rechtsverbindlich unterschrieben hat.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch den Abschluss des Durchführungsvertrages entstehen der Gemeinde keine Kosten. Alle anfallenden Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.

---

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

---

**Sachdarstellung:**

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sowie einer Windenergieanlage befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ derzeit im Aufstellungsverfahren. Dieses Verfahren soll durch die Fassung des Satzungsbeschlusses in der Ratssitzung am 09.07.2026 abgeschlossen werden.

Zwingende rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der Abschluss eines Durchführungsvertrages. Ohne diesen Vertrag kann der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen.

Der als Anlage 01 beigefügte Vertragsentwurf wurde zwischen der Verwaltung und dem Vorhabenträger einvernehmlich abgestimmt. Neben der vollständigen Übernahme sämtlicher Kosten durch den Vorhabenträger sowie den erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen regelt der Vertrag insbesondere die wesentlichen Details zur Durchführung, zum langfristigen Betrieb und zum späteren, vollständigen Rückbau der Anlagen.

Die Ausgestaltung der nach dem Bürgerenergiegesetz vorgeschriebenen Beteiligung für die Gemeinde wird aufgrund der komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einer separaten Beteiligungsvereinbarung geregelt und dem Rat rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wird empfohlen, dem Durchführungsvertrag zuzustimmen und den Bürgermeister zu beauftragen, diesen zu unterzeichnen.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Josef Göcke  
Sachbearbeitung

---

Anlage/n

Vorlage 2026/106, Anlage 01 - Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede"